



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. September 2012 (20.09)  
(OR. en)**

**13668/12**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0353 (COD)**

---

**CODEC 2109  
AGRI 569  
AGRIORG 143  
AGRILEG 128  
PE 398**

#### **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat
<u>Betr.:</u>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse - Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. September 2012)

---

#### **I. EINLEITUNG**

Der EP-Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat 102 Abänderungen (Abänderungen 1 bis 102) zu dem Kommissionsvorschlag angenommen. Daneben hat die Fraktion Verts/ALE eine weitere Abänderung vorgelegt (Abänderung 103).

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang haben die Fraktionen S&D, PPE, ALDE, ECR und EFD eine zusätzliche Kompromissabänderung (Abänderung 104) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. September 2012 die Kompromissabänderung 104 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

## Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse \*\*\*I

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse (KOM(2010)0733 – C7-0423/2010 – 2010/0353(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0733),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0423/2010),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 5. Mai 2011<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 12. Mai 2011<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Juni 2012 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0266/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung des Rates zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 114.

<sup>2</sup> ABl. C 192 vom 1.7.2011, S. 28.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am  
13 September 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des  
Europäischen Parlaments und des Rates über **Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse  
und Lebensmittel**\***

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Qualität und Vielfalt der Erzeugung in der Europäischen Union *in der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur* sind eine **der größten** Stärken der Union, bieten den **Erzeugern in der Union** einen Wettbewerbsvorteil und **leisten einen erheblichen Beitrag** zum lebendigen kulturellen und gastronomischen Erbe. Dies ist auf die Fachkenntnis und die Entschlossenheit der Landwirte und Erzeuger der Europäischen Union zurückzuführen, die Traditionen am Leben erhalten und zugleich der Entwicklung neuer Produktionsmethoden und neuen Materials Rechnung getragen haben.
- (2) Die Bürger und die Verbraucher in der **Union** verlangen zunehmend **eine** hochwertige **Qualität** sowie traditionelle Erzeugnisse. Außerdem ist es ihnen ein Anliegen, die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung in der **Union** zu erhalten. Dadurch entsteht eine Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit **bestimmbaren spezifischen Merkmalen**, die insbesondere mit **ihrem** geografischen Ursprung **verknüpft sind**.
- (3) Die Erzeuger können **eine** breit gefächerte **Palette** hochwertiger Produkte nur dann erzeugen, wenn sie für ihre Anstrengungen gerecht entlohnt werden. Dazu müssen sie die Käufer und die Verbraucher im Rahmen eines fairen Wettbewerbs über die

---

\* DER TEXT WURDE NOCH NICHT SPRACHJURISTISCH ÜBERARBEITET.

<sup>1</sup> ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 114.

<sup>2</sup> ABl. C 192 vom 01.07.11, S. 28.

<sup>3</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. September 2012.

Merkmale ihres Erzeugnisses informieren können. Außerdem **■ müssen sie** ihre Erzeugnisse auf dem Markt deutlich kenntlich **■ machen können**.

- (4) **Qualitätsregelungen für die Erzeuger, die sie für ihre Anstrengungen belohnen, eine breite Palette** von Qualitätserzeugnissen zu produzieren, **können** für die ländliche Wirtschaft von Nutzen sein. Das gilt insbesondere für benachteiligte Gebiete, **für Berggebiete und die entlegenen Gebiete**, in denen der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der Wirtschaft ausmacht **und die Produktionskosten hoch sind**. Auf diese Weise **können** die Qualitätsregelungen sowohl zur Politik der Entwicklung des ländlichen Raums als auch zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) **beitragen und diese ergänzen; insbesondere können sie einen Beitrag leisten in Gebieten, in denen dem Agrarsektor eine größere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, sowie vor allem in benachteiligten Gebieten**.
- (5) Zu den politischen Prioritäten **im Rahmen von Europa 2020** gemäß der Mitteilung der Kommission **mit dem Titel "Europa 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum"** **■** gehören Ziele wie die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft und die Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt. Eine Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse sollte den Erzeugern daher die richtigen Instrumente für eine bessere Kenntlichmachung und die Förderung des Absatzes ihrer Produkte, die spezifische Merkmale aufweisen, an die Hand geben und sie gleichzeitig vor unlauteren Praktiken schützen.
- (6) Die **■** in Aussicht genommenen ergänzenden Maßnahmen sollten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachten.

- 
- (7) **Die Maßnahmen für eine Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails<sup>1</sup>; der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig<sup>2</sup> insbesondere Artikel 2; der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union<sup>3</sup>, insbesondere in Titel IV Artikel 14 "Bildzeichen"; der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln<sup>4</sup>; der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>5</sup>; der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über**

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 14.6.1991, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47.

<sup>3</sup> ABl. L 42 vom 14.02.06, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 93 vom 31.03.06, S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 93 vom 31.03.06, S. 12.

die einheitliche GMO) <sup>1</sup>, insbesondere in Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt I "Vermarktungsvorschriften" und Abschnitt Ia Unterabschnitt I "Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben"; der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91<sup>2</sup>; sowie der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89<sup>3</sup>.

- (8) Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sollten hinsichtlich ihrer Etikettierung den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>4</sup> **und insbesondere den Bestimmungen zur Unterbindung einer Etikettierung, welche die Verbraucher verwirren oder irreführen könnte**, unterliegen.
- (9) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse wurde **festgestellt, dass die Erreichung größerer Kohärenz und Konsistenz der Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse vorrangig ist**.
- (10) Die Regelung für geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel **und die** Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten **haben bestimmte Ziele und Bestimmungen gemein**.
- (11) Seit einiger Zeit verfolgt die **Union einen Ansatz, der darauf abstellt**, den Regelungsrahmen der GAP zu vereinfachen. Dieser Ansatz sollte auch bei **den Verordnungen im Bereich der** Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse verfolgt werden, **ohne dass dabei die spezifischen Merkmale dieser Erzeugnisse in Frage gestellt werden**.
- (12) Einige Verordnungen, die Teil der Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse sind, wurden kürzlich überarbeitet, sind **aber** noch nicht vollständig umgesetzt. **Infolgedessen sollten sie** nicht in die vorliegende Verordnung einbezogen werden. **Sie könnten jedoch zu einem späteren Zeitpunkt einbezogen werden**, sobald die Verordnungen vollständig umgesetzt sind.
- (13) Im Licht der vorstehenden Erwägungen sollten die folgenden Vorschriften in einem einzigen Rechtsrahmen zusammengefasst werden, **der neue oder aktualisierte Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 510/2006 und (EG) Nr. 509/2006 sowie die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 510/2006 und (EG) Nr. 509/2006, die beibehalten werden, umfasst**.

---

<sup>1</sup> ABl. L 299 vom 16.11.07, S. 45.

<sup>2</sup> **ABl. L 189 vom 20.07.07, S. 1.**

<sup>3</sup> ABl. L 39 vom 13.02.08, S. 16.

<sup>4</sup> ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

- (14) In dem Bemühen um Klarheit und Transparenz sollten die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006 und (EG) Nr. 510/2006 aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.
- (15) Der Geltungsbereich dieser Verordnung sollte auf **die** Agrarerzeugnisse für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang I AEU-Vertrag und auf ein Verzeichnis von Erzeugnissen außerhalb des Geltungsbereichs **dieses** Anhangs, die mit der landwirtschaftlichen Produktion oder mit der ländlichen Wirtschaft eng verbunden sind, beschränkt werden.
- (16) Die Vorschriften dieser Verordnung sollten unbeschadet der bestehenden EU-Rechtsvorschriften über Wein, aromatisierte Weine und Spirituosen, Erzeugnisse des ökologischen Landbaus oder Regionen in äußerster Randlage gelten.
- (17) Der Geltungsbereich für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben sollte auf Erzeugnisse beschränkt werden, die einen immanenten Zusammenhang zwischen den Merkmalen des Erzeugnisses oder Lebensmittels und dem geografischen Ursprung aufweisen. Die Tatsache, dass in der **vorangegangenen** Regelung nur bestimmte Arten von Schokolade als Zuckerwaren erfasst sind, ist eine Anomalie, die berichtigt werden sollte.
- (18) Durch den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sollen den Landwirten und den Erzeugern ein gerechtes Einkommen für **die hochwertige Qualität und Merkmale eines bestimmten Erzeugnisses oder für die Art seiner Erzeugung** gesichert und klare Informationen über Erzeugnisse mit spezifischen Merkmalen aufgrund des geografischen Ursprungs bereitgestellt werden, damit der Verbraucher seine Kaufentscheidungen gut informiert treffen kann.
- (19) Ein **prioritäres** Ziel, das sich effizienter auf Unionsebene erreichen lässt, ist die Wahrung der Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit Namen, die in der Union geschützt sind.
- (20) Ein EU-Rechtsrahmen, **der** Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben **schützt, indem er deren** Eintragung in ein Register **vorschreibt, erleichtert die** Entwicklung **jener Instrumente**, da **das hieraus hervorgehende** **einheitlichere** Vorgehen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger derart gekennzeichnete Produkte gewährleistet und die Glaubwürdigkeit solcher Produkte beim Verbraucher erhöht. Es sollte vorgesehen werden, die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf Unionsebene zu entwickeln **und die Schaffung von Mechanismen für deren Schutz in Drittländern im Rahmen der WTO bzw. multilateraler und bilateraler Übereinkünfte zu fördern und dadurch einen Beitrag dazu zu leisten, dass die hohe Qualität und die Art der Herstellung der Erzeugnisse als ein Faktor anerkannt werden, der ihnen einen Mehrwert verleiht.**
- (21) **Angesichts** der Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>1</sup> sowie der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ist es notwendig, bestimmte Punkte aufzugreifen, einige Vorschriften zu präzisieren und zu vereinfachen sowie die Verfahren dieser Regelung zu straffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

- (22) Angesichts der gängigen Praxis sollten **die** zwei unterschiedlichen Instrumente **für die Herstellung der** Verbindung zwischen dem Erzeugnis und seinem geografischen Ursprung, nämlich die geschützte Ursprungsbezeichnung und die geschützte geografische Angabe, **näher** festgelegt und beibehalten werden. Allerdings sollten die Begriffsbestimmungen in einigen Punkten geändert werden, ohne jedoch **das** Konzept **jener Instrumente** zu ändern, um der Definition von geografischen Angaben gemäß dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums besser Rechnung zu tragen und **sie für die** Wirtschaftsbeteiligten **einfacher und klarer verständlich zu machen**.
- (23) Ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel, das mit einer solchen geografischen Angabe gekennzeichnet ist, sollte bestimmte, in einer Spezifikation zusammengestellte Bedingungen erfüllen, **wie spezifische Erfordernisse zum Schutz der natürlichen Ressourcen und der Landschaft des Produktionsgebiets bzw. zur Verbesserung des Wohlbefindens von Nutztieren**.
- (24) Damit die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben im Gebiet der Mitgliedstaaten geschützt sind, sollten sie nur auf Unionsebene eingetragen sein. **Mit Wirkung vom Zeitpunkt des Antrags auf entsprechende unionsweite Eintragung sollten** die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen vorübergehenden Schutz auf nationaler Ebene zu gewähren, ohne dass sich dies auf den unionsinternen oder internationalen Handel auswirkt. Der mit dieser Verordnung **ab der** Eintragung in ein Register gewährte Schutz sollte auch für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben aus Drittländern **verfügbar** sein, die die entsprechenden Kriterien erfüllen und in ihrem Ursprungsland geschützt sind.
- (25) Das Eintragungsverfahren auf Unionsebene sollte jeder natürlichen oder juristischen Person **aus** einem anderen als dem beantragenden Mitgliedstaat oder **aus** einem Drittland mit einem berechtigten Interesse die Möglichkeit geben, ihre Rechte durch Einlegen eines Einspruchs geltend zu machen.
- (26) Die Eintragung in ein Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben sollte auch **Verbrauchern und** Handelsbeteiligten Informationen an die Hand geben.
- (27) Die Union führt Verhandlungen über internationale Abkommen, unter anderem über **solche betreffend** den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, **mit ihren Handelspartnern**. Zur **leichteren Bereitstellung von Informationen für die** Öffentlichkeit über **die** geschützten Namen und insbesondere zur Gewährleistung des Schutzes und der Kontrolle der **jeweiligen** Verwendung dieser Namen können sie in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen werden. Die Namen sollten in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen werden, es sei denn, sie werden in **diesen internationalen** Abkommen ausdrücklich als Ursprungsbezeichnungen geführt.
- (28) Aufgrund ihrer Besonderheiten sollten **in Bezug auf** die geschützten Ursprungsbezeichnungen und die geschützten geografischen Angaben besondere Etikettierungsbestimmungen erlassen werden, die die Erzeuger verpflichten, die geeigneten EU-Zeichen oder Angaben auf der Verpackung zu verwenden. **Für EU-Namen sollte die** Verwendung dieser Zeichen oder Angaben verbindlich vorgeschrieben werden, um

diese Produktkategorie und die mit ihr verbundenen Garantien bei den Verbrauchern besser bekannt zu machen und um die Erkennbarkeit dieser Produkte auf dem Markt und **dadurch** die Kontrollen zu erleichtern. Die Verwendung solcher Zeichen oder Angaben sollte unter Berücksichtigung der Anforderungen der **WTO** für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen aus einem Drittland optional sein.

- (29) Die in dem Register eingetragenen Namen sollten geschützt werden **mit dem Ziel**, ihre faire Verwendung sicherzustellen, und **um** Praktiken zu unterbinden, die zur Irreführung der Verbraucher führen können. Außerdem sollten die Mittel, mit denen der Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen sichergestellt **wird**, geklärt werden, insbesondere in Bezug auf die Rolle **von** Erzeugergemeinschaften und **von** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.
- (30) Es sollten spezifische Ausnahmebestimmungen vorgesehen werden, nach denen ein eingetragener Name zusammen mit anderen Namen für einen begrenzten Zeitraum verwendet werden kann, **und diese** Ausnahmebestimmungen sollten **vereinfacht** und klar festgelegt werden. Um zeitweilige Schwierigkeiten im Zusammenhang zu überbrücken **und** mit dem langfristigen Ziel der **Gewährleistung der** Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger, können für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren in Sonderfällen **jene** besonderen Ausnahmen gewährt werden.
- (31) Der Umfang des mit dieser Verordnung gewährten Schutzes sollte geklärt werden, insbesondere in Bezug auf Einschränkungen bei der Eintragung neuer Marken gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken<sup>1</sup>, die mit der Eintragung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben kollidieren, wie dies bereits bei der Eintragung neuer Marken auf Unionsebene der Fall ist. **Solcher Klärung** bedarf es auch hinsichtlich der Inhaber früherer Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere **jener betreffend** Marken und gleichlautende Bezeichnungen, die als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen sind.
- (32) **Der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sollte auch auf die missbräuchliche Verwendung und Nachahmung von eingetragenen Namen von Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie die Anspielung auf sie ausgedehnt werden, um einen hohen Schutzgrad sicherzustellen und ihn an den im Weinsektor geltenden Schutz anzugleichen. Werden geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben als Zutaten verwendet, sollte die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Leitlinien für die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Zutaten mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) enthalten" berücksichtigt werden.**
- (33) Die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bereits eingetragenen Namen sollten auch unter dieser Verordnung geschützt bleiben und **sie sollten** automatisch in das Register eingetragen werden.
- (34) Mit der Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten sollen die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei unterstützt werden, die Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale ihres Erzeugnisses zu unterrichten. Da jedoch nur **einige**

---

<sup>1</sup> ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25.

Namen eingetragen wurden, konnte das Potenzial der derzeitigen Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten nicht ausgeschöpft werden. Die derzeitigen Bestimmungen sollten daher verbessert, präzisiert und *verschärft* werden, um die Regelung für potenzielle Nutzer verständlicher, anwendungsfreundlicher und attraktiver zu machen.

- (35) Die *vorangegangene* Regelung enthielt die Option, einen Namen zwecks Identifizierung auch ohne Vorbehaltung des Namens in der Union einzutragen. Da die interessierten Kreise diese Option nicht gut verstanden haben und da ein traditionelles Erzeugnis in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips besser auf einzelstaatlicher oder regionaler Ebene bestimmt werden kann, sollte diese Option nicht mehr angeboten werden. Aufgrund dieser Erfahrungen sollte die Regelung ausschließlich die EU-weite Eintragung von Namen *behandeln*.
- (36) Um sicherzustellen, dass die Namen traditioneller Originalerzeugnisse unter der Regelung eingetragen werden, sollten weitere Kriterien und Bedingungen für die Eintragung eines Namens geprüft werden, insbesondere die Definition des Begriffs "traditionell", die auch Erzeugnisse erfassen sollte, die schon seit ■ langer Zeit hergestellt werden. ■
- (37) Um zu gewährleisten, dass garantiert traditionelle Spezialitäten *ihren Spezifikationen* entsprechen und gleichbleibende Qualität aufweisen, sollten die zu Vereinigungen zusammengeschlossenen Hersteller das Erzeugnis selbst in Spezifikationen definieren. Die Eintragung eines Namens als *eine* garantiert traditionelle Spezialität sollte auch für Erzeuger aus Drittländern möglich sein.
- (38) Um vorbehalten werden zu können, sollten die garantiert traditionellen Spezialitäten auf Unionsebene eingetragen werden. *Die* Eintragung in *das* Register sollte auch der Information von *Verbrauchern und* Handelsbeteiligten ■ dienen.
- (39) Alle Erzeuger, auch aus Drittländern, sollten zur Vermeidung unlauteren Wettbewerbs einen eingetragenen Namen einer garantiert traditionellen Spezialität verwenden können, vorausgesetzt, das *betreffende* Erzeugnis genügt den Anforderungen der jeweiligen Spezifikation und der Erzeuger wird entsprechenden Kontrollen unterzogen. *Für in der Union erzeugte garantiert traditionelle Spezialitäten sollte das EU-Zeichen zusammen mit der Angabe "garantiert traditionelle Spezialität" bei der Kennzeichnung verwendet werden.*
- (40) Um geschützte Namen vor Missbrauch oder *vor* Praktiken, die zur Irreführung der Verbraucher führen könnten, zu schützen, sollte ihre Verwendung vorbehalten werden.
- (41) Für *diejenigen* im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 bereits eingetragenen Namen, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung *andernfalls* nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen, sollten die in ■ der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 festgelegten Verwendungsaufgaben in einem Übergangszeitraum gültig bleiben.
- (41a) *Für die Eintragung von Namen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 ohne Vorbehaltung des Namens eingetragen werden, sollte ein Verfahren eingeführt werden, das eine Eintragung mit Vorbehaltung des Namens erlaubt.*

- (42) Außerdem sollten für die Eintragungsanträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission eingegangen sind, Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.

■

(43)*[gestrichen]*

(44)*[gestrichen]*

(44a) *Eine zweite Stufe von Qualitätsregelungen, die sich auf wertsteigernde Qualitätsangaben stützen, die auf dem Binnenmarkt bekannt gemacht werden können und die freiwillig zu verwenden sind, sollte eingeführt werden. Diese fakultativen Qualitätsangaben sollten auf spezifische horizontale Merkmale des Erzeugnisses hinsichtlich einer oder mehrerer Erzeugniskategorien, die Anbaumethode oder Verarbeitungsmerkmale, die in spezifischen Bereichen gelten, Bezug nehmen. Die fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis" hat die Bedingungen bisher erfüllt und wird auf dem Markt eine Steigerung des Wertes des Erzeugnisses bewirken. Zur Erleichterung der Anwendung der Richtlinie 2000/13/EG in den Fällen, in denen die Etikettierung von Lebensmitteln im Zusammenhang mit fakultativen Qualitätsangaben, insbesondere der Angabe "Bergerzeugnis", beim Verbraucher Verwirrung stiften könnte, kann die Kommission Leitlinien erlassen.*

(45) *[In Erwägungsgrund 62 übernommen]*

(45a) *Um den Erzeugern in Berggebieten ein wirksames Instrument zur besseren Vermarktung ihrer Erzeugnisse an die Hand zu geben und das Risiko zu verringern, dass bei den Verbrauchern Verwirrung darüber entsteht, ob die vermarkteten Erzeugnisse tatsächlich aus Berggebieten stammen, sollte dafür gesorgt werden, dass für die fakultative Qualitätsangabe für Bergerzeugnisse eine Begriffsbestimmung auf Unionsebene vorliegt. Die Definition für Berggebiete sollte sich auf die allgemeinen Klassifizierungskriterien stützen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) für die Ausweisung der Berggebiete verwendet werden.<sup>1</sup>*

(46) Der Mehrwert der geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten basiert auf dem Vertrauen der Verbraucher ■ . Er ist nur dann glaubwürdig, wenn effiziente Prüfungen und Kontrollen vorgenommen werden. Diese Qualitätsregelungen sollten im Rahmen amtlicher Kontrollen überwacht werden, die den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz entsprechen<sup>2</sup> **und sollten ein** Systems von Kontrollen auf allen verschiedenen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen beinhalten. Um den Mitgliedstaaten zu helfen, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die Kontrollen geografischer Angaben und garantiert traditioneller Spezialitäten besser umzusetzen, wird in der vorliegenden Verordnung auf die wichtigsten Artikel verwiesen.

<sup>1</sup> *ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 108.*

<sup>2</sup> *ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.*

- (47) Um dem Verbraucher die spezifischen Merkmale eines Erzeugnisses mit einer geografischen Angabe und einer garantiert traditionellen Spezialitäten zu garantieren, sollten die Wirtschaftsbeteiligten auf die Einhaltung der Produktspezifikation hin überprüft werden.
- (48) **Zur Gewährleistung ihrer Unparteilichkeit und Objektivität** sollten die zuständigen Behörden eine Reihe operativer Kriterien erfüllen **■**. Eine Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Durchführung besonderer Kontrollaufgaben auf Kontrollstellen sollte in Betracht gezogen werden.
- (49) Für **■** die Akkreditierung der Kontrollstellen **sowie von diesen für ihre Tätigkeiten** sollten die Europäischen Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN) **und** die internationalen Normen der Internationalen Organisation für Normung (ISO) herangezogen werden. **Die Akkreditierung** dieser Stellen sollte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten<sup>1</sup> erfolgen.
- (50) Die Informationen über die Kontrolltätigkeiten hinsichtlich der geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten sollten in die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne und in den Jahresbericht der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 eingehen.
- (51) Die Mitgliedstaaten sollten ermächtigt werden, zur Deckung der entstandenen Kosten eine Gebühr zu erheben.
- (52) Bestehende Vorschriften im Zusammenhang mit der Weiterverwendung von Gattungsbegriffen sollten dahin gehend präzisiert werden, dass Gattungsbegriffe, die einem geschützten oder vorbehaltenen Namen oder einer geschützten oder vorbehaltenen Angabe ähneln oder ein Teil davon sind, ihren Status als Gattungsbegriffe behalten.
- (53) **Das Datum** für die Festlegung der Vorrangigkeit einer Marke und einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe sollte mit dem Datum des Antrags auf Eintragung der Marke in der EU oder in den Mitgliedstaaten und dem Datum des Antrags auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe bei der Kommission zusammenfallen.
- (54) Die Bestimmungen über die Ablehnung oder die Koexistenz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe aufgrund eines Konflikts mit einer früheren Marke sollten **weiterhin gelten**.

---

<sup>1</sup> **ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30.**

- (55) Die Kriterien, nach denen jüngere Marken wegen eines Konflikts mit einer älteren Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe abgelehnt oder im Fall einer Eintragung für ungültig erklärt werden, sollten dem festgelegten Geltungsbereich des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe entsprechen.
- (56) Die Bestimmungen von Regelungen für die Festlegung der Rechte an geistigem Eigentum, insbesondere die, die im Rahmen der Qualitätsregelung für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben oder des Markenrechts festgelegt wurden, sollten **von** der Vorbehaltung von Namen und der Festlegung von Angaben und Zeichen gemäß den Qualitätsregelungen für garantiert traditionelle Spezialitäten und für fakultative Qualitätsangaben **nicht berührt werden**.
- (57) Die Rolle von Vereinigungen sollte geklärt und anerkannt werden. Vereinigungen spielen eine wesentliche Rolle im Antragsverfahren für die Eintragung von Namen von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten **sowie bei der Änderung** von Spezifikationen und der Rücknahme von Anträgen. Die Vereinigung kann auch tätig werden bei der Überwachung der Durchsetzung des Schutzes der eingetragenen Namen, der Einhaltung der Herstellungsvorschriften der Produktspezifikation, Informationen über und Werbung für die eingetragenen Namen sowie generell mit dem Ziel, den Wert der eingetragenen Namen und die Wirksamkeit der Qualitätsregelungen zu verbessern. **Außerdem sollte sie die Position der Erzeugnisse am Markt überwachen**. Allerdings sollten diese Tätigkeiten wettbewerbsschädigendes Verhalten, das mit den Artikeln 101 und 102 AEU-Vertrag unvereinbar ist, nicht begünstigen oder zur Folge haben.
- (58) Um sicherzustellen, dass die eingetragenen Namen der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, sollten die Anträge durch die Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten geprüft werden, wobei gemeinsame Mindestbestimmungen wie ein nationales Einspruchsverfahren zu beachten sind. Die Kommission sollte die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und **dass** das EU-Recht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt **wurden**.
- (59) Eine Eintragung der Namen von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, die die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, sollte auch für Namen von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern möglich sein.
- (60) Die Zeichen, Angaben und Abkürzungen, die von einer Beteiligung an einer Qualitätsregelung zeugen, sowie die Rechte der Union sollten sowohl in der Europäischen Union als auch in Drittländern geschützt werden, um sicherzustellen, dass **sie** für Originalerzeugnisse verwendet werden und der Verbraucher hinsichtlich der Qualität **der Erzeugnisse** nicht irreführt wird. Mit Blick auf einen wirksamen Schutz sollten der Kommission außerdem auf der Grundlage einer zentralen Mittelverwaltung und im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)<sup>1</sup> und im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni

---

<sup>1</sup> ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>1</sup> angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (61) Das Verfahren für die Eintragung *von* geschützten Ursprungs**bezeichnungen**, geschützten geografischen **Angaben** und garantiert traditionellen **Spezialitäten**, einschließlich der für *die* Prüfung und *den* Einspruch benötigten **Zeiten**, sollte, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfassung, verkürzt und verbessert werden. *Die* Kommission, *die* unter bestimmten **Umständen** mit Unterstützung der Mitgliedstaaten **handelt, sollte für die Beschlussfassung hinsichtlich der Eintragung verantwortlich sein**. Es sollten Verfahren festgelegt werden, **welche die** Änderung der Produktspezifikation nach ihrer Eintragung und die Löschung eingetragener Namen ermöglichen, insbesondere, **wenn das Erzeugnis nicht länger** mit der entsprechenden Produktspezifikation **übereinstimmt** oder wenn ein Name auf dem Markt nicht mehr verwendet wird.
- (61a) **Zur Erleichterung grenzüberschreitender Anträge auf gemeinsame Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben oder garantiert traditionellen Spezialitäten sollten Verfahren vorgesehen werden.**
- (62) **Um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ergänzen oder ändern zu können, sollte der Kommission hinsichtlich ... die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen.** \* **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.**
- (63) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission hinsichtlich .... Durchführungsbefugnisse übertragen werden.** \* **Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>2</sup>, ausgeübt werden.**
- (64) **Hinsichtlich ...** \* sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte **ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011** zu erlassen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1.

\* **Dieser Erwägungsgrund wird bei der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vervollständigt.**

\* **Dieser Erwägungsgrund wird bei der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vervollständigt.**

<sup>2</sup> ABl. L 55 vom 28.2.11, S. 13.

\* **Dieser Erwägungsgrund wird bei der Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vervollständigt.**

# Titel I

## EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1 Gegenstand

1. **Ziel** dieser Verordnung *ist es*, die Erzeuger von Agrarerzeugnissen **und Lebensmitteln** dabei **zu** unterstützen, Käufer und Verbraucher über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse zu unterrichten, und dabei Folgendes **zu** gewährleisten:
  - einen fairen Wettbewerb für Landwirte und Erzeuger von Agrarprodukten **und Lebensmitteln** mit wertsteigernden Merkmalen und Eigenschaften,
  - **die Verfügbarkeit** zuverlässiger Informationen über diese Erzeugnisse für die Verbraucher,
  - **Wahrung** der Rechte des geistigen Eigentums und
  - Integrität des Binnenmarktes.

Die nachstehenden Maßnahmen sollen Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten und **die** Bewirtschaftungssysteme, die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziiert werden, **unterstützen** und dadurch zur **Verwirklichung der Ziele** der Politik für den ländlichen Raum beitragen.

2. Diese Verordnung führt "Qualitätsregelungen" ein, die die Grundlage für die Festlegung und gegebenenfalls den Schutz von Namen und Angaben bieten, die insbesondere Agrarerzeugnisse bezeichnen oder beschreiben mit
  - a) wertsteigernden Merkmalen oder
  - b) wertsteigernden Eigenschaften **als Folge** der Anbau- oder Verarbeitungsverfahren, die bei ihrer Herstellung angewendet werden, oder **als Folge** des Ortes ihrer Produktion oder Vermarktung.

### Artikel 2 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Agrarerzeugnisse für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang I AEU-Vertrag und für weitere **Agrarerzeugnisse und Lebensmittel** gemäß Anhang I dieser Verordnung **■**.

**■**

**Im Hinblick auf die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Berücksichtigung neuer Produktionsmethoden oder neuen Materials wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die Liste der Erzeugnisse in Anhang I dieser Verordnung ergänzen. Diese Erzeugnisse stehen in engem Zusammenhang mit Agrarerzeugnissen oder mit der ländlichen Wirtschaft **■**.**

2. Diese Verordnung gilt nicht für *Spirituosen, aromatisierte Weine und* Weinbauerzeugnisse *im Sinne von Anhang XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates*, mit Ausnahme von Weinessig.
3. Diese Verordnung gilt unbeschadet anderer spezifischer EU-Vorschriften für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, insbesondere für die einheitliche gemeinsame Marktorganisation oder für die Kennzeichnung von Lebensmitteln.
4. Die Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> gilt nicht für die mit dieser Verordnung eingeführten Qualitätsregelungen.

### *Artikel 3*

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Qualitätsregelungen" die Regelungen gemäß den Titeln II, III und IV;
- (2) "Vereinigung" jede Art von Zusammenschluss, ungeachtet ihrer Rechtsform, insbesondere zusammengesetzt aus Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses;
- (3) "traditionell" die nachgewiesene Verwendung auf dem Binnenmarkt während eines Zeitraums, in dem die Kenntnisse generationsübergreifend weitergegeben werden; dieser Zeitraum *beträgt* mindestens 30 Jahre;
- (4) "Etikettierung" *alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und auf jeglicher Art von Verpackung, Schriftstück, Tafel, Etikett, Ring oder Verschluss angebracht sind und dieses Lebensmittel begleiten oder sich auf dieses Lebensmittel beziehen*, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2000/13/EG;
- (5) "*besondere Merkmale*" eines Erzeugnisses die *charakteristischen* Eigenschaften eines Erzeugnisses, durch die sich ein Erzeugnis von anderen gleichartigen Erzeugnissen derselben Kategorie deutlich unterscheidet;
- (6) "Gattungsbegriffe" die Produktnamen, die, obwohl sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde, zu einer allgemeinen Bezeichnung für ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel geworden sind;
- (7) "*Produktionsschritt*" die *Erzeugung, die Verarbeitung oder die Zubereitung*;
- (8) "*Verarbeitungserzeugnisse*" *Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>2</sup> können diese Erzeugnisse Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>2</sup> *ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.*

## Titel II

# GESCHÜTZTE URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABEN

### *Artikel 4* Ziel

Es wird eine Regelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben eingeführt, um Erzeuger von gebietsgebundenen Erzeugnissen zu unterstützen, indem

- a) faire Einkünfte entsprechend der Qualität ihrer Erzeugnisse gewährleistet werden;
- b) ein einheitlicher Schutz der Namen im Gebiet der   Union als Recht an geistigem Eigentum gewährleistet wird;
- c) die Verbraucher klare Informationen über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses erhalten.

### *Artikel 5*

#### **Anforderungen an** Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

1. Für die Zwecke dieser **Verordnung** bezeichnet der Ausdruck "Ursprungsbezeichnung" einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,
  - i) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt,
  - ii) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt und
  - iii) das vollständig in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erzeugt wurde.
- 1a. **Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck** "geografische Angabe" einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird,
  - i) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder in einem bestimmten Land liegt,
  - ii) dessen Qualität, Ansehen oder eine andere Eigenschaft auf diesen geografischen Ursprung zurückzuführen ist und
  - iii) bei dem wenigstens einer der Produktionsschritte in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgt.
2. Abweichend von Absatz 1   werden bestimmte Namen Ursprungsbezeichnungen gleichgestellt, **auch** wenn die Rohstoffe der betreffenden Erzeugnisse aus einem anderen geografischen Gebiet oder aus einem Gebiet stammen, das größer ist als das abgegrenzte geografische Gebiet, sofern
  - a) das Gebiet, in dem der Rohstoff gewonnen wird, begrenzt ist,

- b) besondere Bedingungen für die Gewinnung der Rohstoffe bestehen, █
- c) ein Kontrollsystem die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe b sicherstellt **und**
- d) **die** fraglichen Ursprungsbezeichnungen vor dem 1. Mai 2004 im Ursprungsland als Ursprungsbezeichnungen anerkannt **wurden**.

***Nur lebende Tiere, Fleisch und Milch können für die Zwecke dieses Absatzes als Rohstoff bezeichnet werden.***

- 3. ***Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Beschaffenheit von Futtermitteln im Falle einer Ursprungsbezeichnung zu erlassen.***

█ ***Darüber hinaus wird die Kommission zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Erzeugnisse oder Gebiete ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu Einschränkungen und Abweichungen bei der Schlachtung lebender Tiere bzw. der Beschaffenheit von Rohstoffen zu erlassen.***

***Im Rahmen dieser Einschränkungen und Abweichungen wird, anhand objektiver Kriterien, der Qualität bzw. Verwendung sowie dem anerkannten Know-how bzw. natürlichen Faktoren Rechnung getragen.***

#### *Artikel 6*

Gattungsbegriffe, Kollisionen mit Namen von Pflanzensorten und Tierrassen, mit gleichlautenden Namen und Marken

- 1. ***Gattungsbegriffe werden*** nicht als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben eingetragen.
- 2. Ein Name darf nicht als Ursprungsbezeichnung oder als geografische Angabe eingetragen werden, wenn er mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse kollidiert und deshalb geeignet ist, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.
- 3. Ein zur Eintragung vorgeschlagener Name, der mit einem bereits in dem Register nach Artikel 11 eingetragenen Namen ganz oder teilweise gleichlautend ist, darf **nicht** eingetragen werden, ***es sei denn***, in der Praxis **kann** deutlich zwischen den ***Bedingungen für die lokale und traditionelle Verwendung und Aufmachung*** für den später eingetragenen gleichlautenden Namen und den bereits in dem Register eingetragenen Namen unterschieden werden, **wobei zu berücksichtigen ist, dass die betroffenen Erzeuger gleich behandelt und die Verbraucher nicht irreführt werden.**

***Ein gleichlautender Name, der den Verbraucher zu der irrigen Annahme verleitet, dass die Erzeugnisse aus einem anderen Gebiet stammen, wird nicht eingetragen, auch wenn er in Bezug auf das Gebiet, die Gegend oder den Ort, aus dem/der diese Erzeugnisse stammen, zutreffend ist.***

4. Ein zur Eintragung als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe vorgeschlagener Name wird nicht eingetragen, wenn in Anbetracht des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung der zur Eintragung als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe vorgeschlagene Name geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen.

*Artikel 7*  
Produktspezifikation

1. Um eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe führen zu können, muss ein Erzeugnis einer Produktspezifikation entsprechen, die mindestens folgende Angaben enthält:
- a) *den als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe zu schützenden Namen wie er im Handel oder gemeinhin ausschließlich in den derzeit oder traditionell benutzten Sprachen verwendet wird, um das spezifische Erzeugnis in dem abgegrenzten geografischen Gebiet zu beschreiben;*
  - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Rohstoffe, sowie der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen **■** *oder* organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses;
  - c) die Abgrenzung des geografischen Gebiets *unter Berücksichtigung des unter Buchstabe f Ziffern i oder ii genannten Zusammenhangs* und gegebenenfalls die Angaben über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3;
  - d) Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Erzeugnis aus dem abgegrenzten geografischen Gebiet im Sinne von Artikel 5 *Absätze 1 und 2* **■** stammt;
  - e) die Beschreibung des Verfahrens zur Gewinnung des Erzeugnisses und *gegebenenfalls* die redlichen und ständigen örtlichen Verfahren sowie **■** die Angaben über die Aufmachung, wenn die Antrag stellende Vereinigung dies so festlegt und *eine hinreichende produktspezifische Begründung dafür liefert*, warum die Aufmachung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss, um die Qualität zu wahren oder um den Ursprung oder die Kontrolle zu gewährleisten; *dabei ist dem Unionsrecht, insbesondere den EU-Rechtsvorschriften über den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr Rechnung zu tragen;*
  - f) einen Nachweis für
    - i) *den in Artikel 5 Absatz 1* **■** *vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen oder* *gegebenenfalls*
    - ii) *den in Artikel 5 Absatz 2* **■** *vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des* **■** *Erzeugnisses* **■** *und dem geografischen Ursprung;*

- g) den Namen und die Anschrift der Behörden oder – ***falls verfügbar – den Namen und die Anschrift*** der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation gemäß Artikel 34 kontrollieren, und ihre spezifischen Aufgaben;
  - h) alle besonderen Vorschriften für die Etikettierung des betreffenden Erzeugnisses.
2. Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, ***wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 eingegrenzt werden, sofern eine solche Eingrenzung erforderlich ist, um zu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden .***

***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.***

#### *Artikel 8*

##### Inhalt der Eintragungsanträge

1. Der Antrag auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe gemäß Artikel 46 Absatz 2 oder Artikel 46 Absatz 5 enthält mindestens folgende Angaben:
- a) den Namen und die Anschrift der Antrag stellenden Vereinigung ***und der Behörden oder – falls verfügbar – der Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Produktspezifikation kontrollieren;***
  - b) die Produktspezifikation gemäß Artikel 7;
  - c) das einzige Dokument mit folgenden Angaben:
    - i) die wichtigsten Anforderungen der Produktspezifikation: Namen, Beschreibung des Erzeugnisses gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Vorschriften für dessen Aufmachung und Etikettierung sowie eine kurze Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets;
    - ii) eine Beschreibung des Zusammenhangs des Erzeugnisses mit den in Artikel 5 ***Absätze 1 oder 2*** genannten geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer Angaben zur Beschreibung des Erzeugnisses oder des Gewinnungsverfahrens, die diesen Zusammenhang begründen.

Ein Antrag gemäß Artikel 46 Absatz 5 enthält außerdem Belege dafür, dass der Name des Erzeugnisses in seinem Ursprungsland geschützt ist.

2. Ein Antragsdossier gemäß Artikel 46 Absatz 4 enthält
- a) den Namen und die Anschrift der Antrag stellenden Vereinigung;

- b) das einzige Dokument gemäß Absatz 1 Buchstabe c;
- c) eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag der Antrag stellenden Vereinigung, der positiv beschieden wurde, seiner Auffassung nach den Anforderungen dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen entspricht;
- d) die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation.



#### *Artikel 9* Befristeter nationaler Schutz

Ein Mitgliedstaat kann ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission einen befristeten nationalen Schutz für den Namen gewähren.

Der gewährte nationale Schutz endet mit dem Zeitpunkt, an dem über die Eintragung nach dieser Verordnung entschieden wird oder der Antrag zurückgezogen wird.

Für den Fall, dass ein Name nach dieser Verordnung nicht eingetragen wird, ist ausschließlich der betreffende Mitgliedstaat für die Folgen eines solchen nationalen Schutzes verantwortlich.

Die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind nur auf nationaler Ebene wirksam und haben keine Auswirkungen auf den unionsinternen oder den internationalen Handel.

#### *Artikel 10* Einspruchsgründe

1. Ein **mit Gründen versehener** Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 5 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission fristgerecht eingeht und wenn dargelegt wird, dass
  - a) die Bedingungen des Artikels 5 **und des Artikels 7 Absatz 1** nicht eingehalten sind;
  - b) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens mit Artikel 6 **Absätze 2, 3 und 4** nicht vereinbar ist;
  - c) sich die Eintragung des vorgeschlagenen Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden; oder
  - d) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, ein Gattungs**name** ist.

2. Die Gründe für den Einspruch werden in Bezug auf das Gebiet der **Union** bewertet.

#### Artikel 11

##### Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben

1. Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte, ohne **das Verfahren** gemäß Artikel 53 **Absatz 2 anzuwenden, zwecks Einrichtung und Führung** eines öffentlich zugänglichen, **regelmäßig aktualisierten** Registers der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben, die im Rahmen dieser Regelung anerkannt sind **Union**.
2. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Drittlandserzeugnisse, die in der Europäischen Union im Rahmen eines internationalen Abkommens, in dem die Union Vertragspartei ist, geschützt sind, können in das Register eingetragen werden. Diese Namen werden in das Register als geschützte geografische Angaben eingetragen, es sei denn, sie werden in den genannten Abkommen ausdrücklich als geschützte Ursprungsbezeichnungen geführt.
3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte **mit genauen Vorschriften** zu Form und Inhalt des Registers **erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**
4. **Die Kommission veröffentlicht die Liste der internationalen Abkommen gemäß Absatz 2 sowie die Liste der nach diesen Abkommen geschützten geografischen Angaben und bringt sie regelmäßig auf den neuesten Stand.**

#### Artikel 12

##### Namen, Zeichen und Angaben

1. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.
2. Es werden EU-Zeichen eingeführt, um geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bekannt zu machen.
3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach den Verfahren dieser Verordnung eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, müssen die **für diese Angaben vorgesehenen EU-Zeichen erscheinen. Darüber hinaus sollte der eingetragene Name des Erzeugnisses im selben Sichtbereich angebracht werden. Die Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung" bzw. "geschützte geografische Angabe" oder **Union** die entsprechenden Abkürzungen "g.U." bzw. "g.g.A." können in der Etikettierung erscheinen.**
- 3a. **Zusätzlich kann auch Folgendes in der Etikettierung erscheinen: Darstellungen des geografischen Ursprungsgebiets gemäß Artikel 5 sowie Text, Abbildungen und**

*Zeichen, die sich auf den Mitgliedstaat und/oder die Gegend beziehen, in dem/in der dieses geografische Ursprungsgebiet liegt.*

- 3b. *Unbeschadet der Richtlinie 2000/13/EG können geografische Kollektivmarken gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/95/EG zusammen mit den Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung" bzw. "geschützte geografische Angabe" auf dem Etikett verwendet werden.*
4. Die in Absatz 3 genannten Angaben oder die für sie vorgesehenen EU-Zeichen können auch in der Etikettierung von Erzeugnissen aus Drittländern erscheinen, die unter einem in dem Register eingetragenen Namen vermarktet werden.
5. Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, *wird* die Kommission *ermächtigt, gemäß Artikel 52* delegierte Rechtsakte *zu erlassen, mit denen die EU-Zeichen eingeführt werden.*

*Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale der EU-Zeichen und Angaben sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die unter einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vermarktet werden, einschließlich der zu verwendenden Sprachfassungen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

#### Artikel 13 Schutz

1. Eingetragene Namen werden geschützt gegen
- a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, sofern diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder sofern durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, **auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;**
  - b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird, **auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird;**
  - c) alle sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften der Erzeugnisse beziehen und auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung, in der Werbung oder in Unterlagen zu den betreffenden Erzeugnissen erscheinen, sowie die Verwendung von Behältnissen, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs zu erwecken;
  - d) alle sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen die Buchstaben a oder b.

2. Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben **können** keine Gattungsbegriffe werden.
3. Die Mitgliedstaaten unternehmen die angemessenen administrativen und rechtlichen Schritte, um die widerrechtliche Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben gemäß Absatz 1 für Erzeugnisse zu vermeiden oder zu beenden, die in **dem jeweiligen Mitgliedstaat** erzeugt oder vermarktet werden.

***Zu diesem Zweck benennen die Mitgliedstaaten die Behörden, die dafür zuständig sind, dass diese Schritte im Einklang mit von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren unternommen werden.***

***Diese Behörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.***

#### *Artikel 14*

Beziehungen zwischen Marken, Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben

1. Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird die Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 stünde und die die gleiche Erzeugnisklasse betrifft, abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung **der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe** bei der Kommission eingereicht wird.

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

2. Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 4 darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 13 steht und die vor dem Zeitpunkt des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der  Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern keine Gründe für ihre Ungültigerklärung oder ihren Verfall gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 29. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke<sup>1</sup> oder der Richtlinie 2008/95/EG vorliegen. In solchen Fällen wird die Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.
3. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2008/95/EG.

---

<sup>1</sup> ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

## Artikel 15

Befristete Abweichungen für die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen und geschützter geografischer Angaben

1. Unbeschadet des Artikels 14 **kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit** für Erzeugnisse aus einem **■** Mitgliedstaat oder Drittland, deren Bezeichnung **aus einem Namen besteht**, der im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 1 steht, **oder einen solchen Namen** beinhaltet, **die Bezeichnung, unter der** sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden **kann**, wenn aus einem Einspruch gemäß Artikel **46 Absatz 3 oder Artikel 48** hervorgeht, dass
  - a) sich die Eintragung des Namens nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens auswirken würde oder
  - b) sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 47 Absatz 2 **Buchstabe a** genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden.

**Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

2. Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte **erlassen, um** den Übergangszeitraum nach Absatz 1 in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf 15 Jahre zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass **■**
  - a) **die Bezeichnung gemäß Absatz 1 seit mindestens 25 Jahren vor Einreichung des Antrags auf Eintragung bei der Kommission rechtmäßig und auf der Grundlage der redlichen und ständigen Gebräuche verwendet wurde;**
  - b) mit der Verwendung der Bezeichnung **gemäß Absatz 1** zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt wurde, das Ansehen des eingetragenen Namens auszunutzen, und dass der Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses nicht irreführt wurde und dies auch nicht möglich war.

**Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

3. Wird eine Bezeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 verwendet, **erscheint** das Ursprungsland deutlich sichtbar **in der Etikettierung**.
4. Um vorübergehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem langfristigen Ziel zu überbrücken, **die** Einhaltung der Spezifikationen durch alle Erzeuger **des betreffenden Gebiets zu gewährleisten, kann ein** Mitgliedstaat **■** einen Übergangszeitraum von bis zu zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Kommission gewähren, sofern die betreffenden **Wirtschaftsbeteiligten** die Erzeugnisse mindestens in den **■** fünf Jahren vor der Einreichung des Antrags **bei den Behörden des Mitgliedstaats** unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens rechtmäßig vermarktet **und im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens gemäß Artikel 46 Absatz 3 auf diesen Punkt hingewiesen** haben.

***Mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gilt*** Unterabsatz 1 entsprechend für eine geschützte geografische Angabe oder eine geschützte Ursprungsbezeichnung in Bezug auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland.

Solche Übergangszeiträume werden in dem Antragsdossier gemäß Artikel 8 Absatz 2 angegeben.

#### *Artikel 16* Übergangsvorschriften

1. Namen, die in das Register gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingetragen sind, werden automatisch in das Register gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung übernommen. Die diesbezüglichen Spezifikationen gelten als Spezifikationen gemäß Artikel 7. Spezifische Übergangsvorschriften, die mit solchen Eintragungen im Zusammenhang stehen, behalten ihre Gültigkeit.
2. Zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Erzeuger und der interessierten Kreise **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte mit weiteren Übergangsvorschriften **zu** erlassen.
3. Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet **des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 anerkannten** Rechts auf Koexistenz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben einerseits und von Marken andererseits **■**.

# Titel III

## GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄTEN

### Artikel 17

#### Ziel

Es wird eine Regelung für garantiert traditionelle Spezialitäten eingeführt, um **traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte dadurch zu bewahren, dass** die Erzeuger traditioneller Spezialitäten dabei **unterstützt werden**, ihre Erzeugnisse zu vermarkten und **die** wertsteigernden Merkmale **ihrer traditionellen Rezepte und Spezialitäten** beim Verbraucher bekannt zu machen.

### Artikel 18

#### Kriterien

1. Ein Name kommt für eine Eintragung als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht, wenn er ein spezifisches Erzeugnis **oder Lebensmittel** beschreibt, das
  - a) eine traditionelle Herstellungsart, **Verarbeitungsart** oder eine traditionelle Zusammensetzung aufweist, die einem traditionellen Verfahren für jenes Erzeugnis **oder Lebensmittel** entspricht, **oder**
  - b) aus traditionell verwendeten Rohstoffen oder Zutaten hergestellt ist.
2. Um eingetragen werden zu können, muss ein Name
  - a) traditionell für das spezifische Erzeugnis verwendet worden sein oder
  - b) die traditionellen **oder besonderen Merkmale** des Erzeugnisses festhalten.
- 2a. **Wird in dem Einspruchsverfahren gemäß 48 nachgewiesen, dass der Name auch in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland verwendet wird, um vergleichbare Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit einem identischen bzw. ähnlichen Namen voneinander zu unterscheiden, kann in dem gemäß Artikel 49 Absatz 3 gefassten Beschluss über die Eintragung festgelegt werden, dass dem Namen der garantiert traditionellen Spezialität die Angabe "traditionelles Herstellungsverfahren" unmittelbar gefolgt von dem Namen eines Landes oder einer Gegend dieses Landes beigefügt wird.**
3. Ein Name kann nicht eingetragen werden, wenn er nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen EU-Vorschriften geregelte Angaben wiedergibt.
4. Um **das** reibungslose Funktionieren der Regelung sicherzustellen, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte **mit** weiteren **Einzelheiten zu den in diesem Artikel festgelegten Kriterien zu erlassen.**

*Artikel 19*  
Produktspezifikation

1. Um als garantiert traditionelle Spezialität in Betracht zu kommen, steht ein Erzeugnis im Einklang mit einer Spezifikation, die Folgendes umfasst:
  - a) den zur Eintragung vorgeschlagenen Namen in der geeigneten Sprachfassung;
  - b) eine Beschreibung des Erzeugnisses, **einschließlich** der wichtigsten physikalischen, chemischen, mikrobiologischen und organoleptischen Eigenschaften, **die die besonderen Merkmale des Erzeugnisses zum Ausdruck bringt**;
  - c) eine Beschreibung der von den Erzeugern anzuwendenden Produktionsmethode, **gegebenenfalls** einschließlich der Art und der Merkmale der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Methode der Zubereitung des Erzeugnisses und
  - d) die wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter des Produkts ausmachen.
  
2. Um sicherzustellen, dass die Produktspezifikation sachdienliche und knapp formulierte Informationen enthält, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte **mit Vorschriften zu erlassen, mit denen die in der Produktspezifikation enthaltenen Angaben nach Absatz 1 eingegrenzt werden, sofern eine solche Eingrenzung erforderlich ist, um zu umfangreiche Anträge auf Eintragung zu vermeiden**.

***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften für die Form der Spezifikation erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.***

*Artikel 20*  
Inhalt der Eintragungsanträge

1. Ein Antrag auf Eintragung eines Namens als garantiert traditionelle Spezialität gemäß Artikel 46 Absatz 2 oder Artikel 46 Absatz 5 umfasst:
  - a) den Namen und die Anschrift der Antrag stellenden Vereinigung;
  - b) die Produktspezifikation gemäß Artikel 19.
  
2. Ein Antragsdossier gemäß Artikel 46 Absatz 4 enthält:
  - a) die Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels und
  - b) eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag der Vereinigung, zu dem eine positive Entscheidung ergangen ist, seiner Auffassung nach den Anforderungen dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen entspricht.

*Artikel 21*  
Einspruchsgründe

1. Ein **mit Gründen versehener** Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 5 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission fristgerecht eingeht und
  - a) ordnungsgemäß begründet wird, weshalb die vorgeschlagene Eintragung mit dieser Verordnung nicht vereinbar ist, oder
  - b) nachweist, dass die Verwendung des Namens für ähnliche Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel rechtmäßig, anerkannt und von wirtschaftlicher Bedeutung ist.**
2. Die Kriterien nach Absatz 1 Buchstabe b werden in Bezug auf das Gebiet der Union bewertet.

*Artikel 22*  
Register der garantiert traditionellen Spezialitäten

1. Die Kommission **erlässt** Durchführungsrechtsakte, ohne **das Verfahren** gemäß Artikel 53 Absatz 2 **anzuwenden, zwecks Einrichtung und Führung** eines öffentlich zugänglichen, **regelmäßig aktualisierten** Registers der garantiert traditionellen Spezialitäten, die im Rahmen dieser Regelung anerkannt sind .
2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte **mit genauen Vorschriften** zu Form und Inhalt des Registers **erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

*Artikel 23*  
Namen, Zeichen und Angaben

1. Der Name einer garantiert traditionellen Spezialität darf von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.
2. Es wird ein EU-Zeichen eingeführt, um garantiert traditionelle Spezialitäten bekannt zu machen.
3. In der Etikettierung von Erzeugnissen aus der Europäischen Union, die unter einer nach dieser Verordnung garantiert traditionellen Spezialität vermarktet werden, muss das Zeichen gemäß Absatz 2 unbeschadet des Absatzes 4 erscheinen. **Darüber hinaus sollte der Name des Erzeugnisses im selben Sichtbereich eingetragen werden. Ferner kann die Angabe "garantiert traditionelle Spezialität" oder die entsprechende Abkürzung "g.t.S." in der Etikettierung erscheinen.**

Das Zeichen ist bei der Etikettierung von außerhalb der Union hergestellten garantiert traditionellen Spezialitäten fakultativ.

4. Um sicherzustellen, dass der Verbraucher in geeigneter Weise unterrichtet wird, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte **zu erlassen, mit denen das EU-Zeichen eingeführt wird.**

**Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, die die technischen Merkmale des EU-Zeichens und der Angabe sowie die Vorschriften für ihre Verwendung auf den Erzeugnissen bestimmen, die den Namen einer garantiert traditionellen Spezialität tragen, einschließlich der zu verwendenden Sprachfassungen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

#### Artikel 24

##### Einschränkung der Verwendung eingetragener Namen

1. Eingetragene Namen werden geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene verwendete Verkehrsbezeichnungen nicht mit eingetragenen Namen verwechselt werden können.
3. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte **mit** Vorschriften für den Schutz garantiert traditioneller Spezialitäten erlassen. **Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

#### Artikel 25

##### Übergangsvorschriften

1. Namen, die im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragene wurden, werden automatisch in das Register nach Artikel 22 der vorliegenden Verordnung übertragen. Die entsprechenden Spezifikationen sind die in Artikel 19 genannten Spezifikationen. Besondere Übergangsvorschriften im Zusammenhang mit solchen Eintragungen gelten nach wie vor.
2. Namen, die im Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragen wurden, einschließlich der Namen, die im Anschluss an Anträge gemäß Artikel 54 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung eingetragen wurden, können unter den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 **bis zum ...**\* weiterhin verwendet werden, **es sei denn, die Mitgliedstaaten wenden das Verfahren nach Artikel 25a an.**
3. Zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Erzeuger und der interessierten Kreise **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte **mit** weiteren Übergangsvorschriften **zu** erlassen.

---

\* **ABL.: Bitte Datum einsetzen: zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

**Artikel 25 a**  
**Vereinfachtes Verfahren**

1. ***Auf Antrag einer Vereinigung kann ein Mitgliedstaat der Kommission spätestens ...\* die Namen der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 eingetragenen garantiert traditionellen Spezialitäten mitteilen, die die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.***

***Bevor der Mitgliedstaat einen Namen übermittelt, muss er ein Einspruchsverfahren gemäß Artikel 46 Absätze 3 und 4 einleiten.***

***Wird im Laufe dieses Verfahrens nachgewiesen, dass der Name auch für vergleichbare Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit einem identischen bzw. ähnlichen Namen verwendet wird, kann er durch eine Angabe zur Feststellung der traditionellen oder der besonderen Merkmale des Erzeugnisses ergänzt werden.***

***Eine Erzeugergemeinschaft eines Drittlandes kann der Kommission diese Namen entweder direkt oder über die Behörden ihres Landes übermitteln.***

2. ***Die Kommission veröffentlicht die Namen gemäß Absatz 1 zusammen mit den Spezifikationen für jeden dieser Namen binnen zwei Monaten nach ihrem Erhalt im Amtsblatt der Europäischen Union.***
3. ***Die Artikel 48 und 49 finden Anwendung.***
4. ***Nach Beendigung des Einspruchsverfahrens nimmt die Kommission gegebenenfalls Anpassungen der Einträge des in Artikel 22 genannten Registers vor. Die entsprechenden Spezifikationen sind die in Artikel 19 genannten Spezifikationen.***

---

\* ***ABL.: Bitte Datum einsetzen: drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

# Titel IV

## FAKULTATIVE QUALITÄTSANGABEN

### *Artikel 26* Ziel

Es wird eine Regelung für fakultative Qualitätsangaben eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen erleichtert werden soll, **deren** wertsteigernde Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen

### *Artikel 26 a* *Nationale Vorschriften*

***Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften über nicht unter diese Verordnung fallende fakultative Qualitätsangaben beibehalten, sofern diese mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.***



### *Artikel 27* Fakultative Qualitätsangaben

1. █ ***Fakultative Qualitätsangaben müssen*** die folgenden Kriterien **erfüllen**:

- a) Die Angabe bezieht sich auf eine Eigenschaft einer **oder mehrerer Produktkategorien** oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal, **das in spezifischen Gebieten gilt**,
- b) die Verwendung der Angabe verleiht dem Erzeugnis im Vergleich zu einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert, und



c) ***die Angabe hat eine europäische Dimension.***

2. Fakultative **Qualitätsangaben**, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der **Inkraftsetzung** obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und **die** nicht zur Information des Verbrauchers bestimmt sind, werden **von** dieser Regelung **ausgeschlossen**.

***2a. Fakultative Qualitätsangaben schließen fakultative vorbehaltene Angaben aus, die spezifische Vermarktungsnormen unterstützen und ergänzen, die sektoral oder anhand einer Produktkategorie festgelegt werden.***

3. Zur Berücksichtigung der **besonderen Merkmale** bestimmter Sektoren und der Erwartungen der Verbraucher **wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte mit Durchführungsbestimmungen bezüglich der Kriterien im Sinne des Absatzes 1 zu erlassen.

***4. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung sämtlicher Maßnahmen zur Form sowie zu den Verfahren und sonstigen technischen Einzelheiten erlassen, die für die Anwendung dieses Titels notwendig sind. Diese***

*Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

*5. Beim Erlass von delegierten Rechtsakten und von Durchführungsrechtsakten gemäß den Absätzen 3 und 4 trägt die Kommission allen sachdienlichen internationalen Normen Rechnung.*

#### *Artikel 28 Vorbehaltung und Änderung*

*1. Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, durch die eine zusätzliche fakultative Qualitätsangabe vorbehalten und die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt werden.*

*2. In hinreichend begründeten Fällen und zur Berücksichtigung der entsprechenden Funktion der zusätzlichen fakultativen Qualitätsangabe wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Änderungen der Bedingungen für die in Absatz 1 genannte Verwendung dieser Qualitätsangabe zu erlassen.*

#### *Artikel 28a Bergerzeugnis*

*1. Der Begriff „Bergerzeugnis“ wird als fakultative Qualitätsangabe geschaffen.*

*Dieser Begriff darf nur zur Beschreibung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen gemäß Anhang I des Vertrags benutzt werden, bei denen Folgendes gilt:*

- a) die Rohstoffe sowie das Futter für die Nutztiere stammen überwiegend aus Berggebieten;*
- b) im Falle von Verarbeitungserzeugnissen erfolgt auch die Verarbeitung in Berggebieten.*

*2. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Berggebiete“ in der Europäischen Union die gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bezeichneten Gebiete. Bei Erzeugnissen aus Drittländern umfasst der Begriff „Berggebiete“ Gebiete, die von dem Drittland amtlich als Berggebiete ausgewiesen werden oder die Kriterien erfüllen, die denjenigen gleichwertig sind, die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt sind.*

*3. In hinreichend begründeten Fällen und um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Ausnahmen von den Verwendungsbedingungen nach Absatz 1 zu erlassen. Insbesondere wird die Kommission ermächtigt, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um die Bedingungen, unter denen Rohstoffe oder Futtermittel von außerhalb der Berggebiete stammen dürfen und unter denen die Verarbeitung von Erzeugnissen außerhalb der Berggebiete in einem noch zu*

*bestimmenden geografischen Gebiet stattfinden darf, sowie die Begriffsbestimmung dieses geografischen Gebiet festzulegen.*

- 4. Um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Produktionsmethoden und anderer Kriterien, die für die Anwendung der in Absatz 1 geschaffenen fakultativen Qualitätsangabe von Bedeutung sind, zu erlassen.*

## I

### *Artikel 29a* *Erzeugnis der Insel Landwirtschaft*

*Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vor, ob ein neuer Begriff "Erzeugnisse der Insel Landwirtschaft" eingeführt werden sollte. Dieser Begriff darf ausschließlich zur Beschreibung von für den menschlichen Verzehr gemäß Anhang I des Vertrags bestimmten Erzeugnissen, deren Rohstoffe aus Inselgebieten stammen, verwendet werden. Damit der Begriff für Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden darf, muss darüber hinaus auch die Verarbeitung in Inselgebieten erfolgen, sofern dies wesentlichen Einfluss auf die besonderen Merkmale des Endprodukts hat.*

*Diesem Bericht sind gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zur Vorbehaltung einer fakultativen Qualitätsangabe „Erzeugnisse der Insel Landwirtschaft“ hinzuzufügen.*

### *Artikel 30* Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung

- 1. Eine fakultative Qualitätsangabe kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den entsprechenden Verwendungsbedingungen in Einklang stehen.*
- 2. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Vorschriften für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangaben erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

### *Artikel 31* Überwachung

Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieses Titels erfüllt und im Fall eines Verstößes geeignete Verwaltungssanktionen verhängt werden.

# Titel V

## GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### Kapitel I

#### **Amtliche Kontrollen der geschützten Ursprungsbezeichnungen, der geschützten geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten**

##### *Artikel 32*

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Qualitätsregelungen nach Titel II und Titel III.

##### *Artikel 33*

##### Benennung der zuständigen Behörde

1. Die Mitgliedstaaten benennen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die zuständige/n Behörde/n, die für die amtlichen Kontrollen zuständig ist/sind, mit denen geprüft wird, ob die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den durch die vorliegende Verordnung eingeführten Qualitätsregelungen erfüllt sind.

Verfahren und Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gelten entsprechend für alle amtlichen Kontrollen, mit denen geprüft wird, ob die rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den Qualitätsregelungen für alle Erzeugnisse des Anhangs I der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

2. Die in Absatz 1 genannte(n) Behörde(n) muss bzw. müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.
3. Die amtlichen Kontrollen umfassen Folgendes:
  - a) Überprüfung der Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation und
  - b) Überwachung der Verwendung der eingetragenen Namen zur Beschreibung eines in Verkehr gebrachten Erzeugnisses im Einklang mit Artikel 13 für unter Titel II eingetragene Namen und im Einklang mit Artikel 24 für unter Titel III eingetragene Namen.

##### *Artikel 34*

##### Kontrolle der Einhaltung einer Spezifikation

1. Hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen, der geschützten geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten, die angeben, dass der

Ursprung eines Erzeugnisses in der Europäischen Union liegt, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung

- a) durch eine oder mehrere zuständige Behörde/n gemäß Artikel 33 dieser Verordnung und/oder
- b) durch eine oder mehrere Kontrollstellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die als Produktzertifizierungsstelle tätig werden.

Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation werden von den von diesen Kontrollen erfassten Wirtschaftsbeteiligten getragen. ***Auch die Mitgliedstaaten können einen Beitrag zu diesen Kosten leisten.***

2. Hinsichtlich **■** geschützter Ursprungsbezeichnungen, **■** geschützter geografischer Angaben und **■** garantiert traditioneller Spezialitäten, die angeben, dass der Ursprung eines Erzeugnisses in einem Drittland liegt, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung
  - a) durch eine oder mehrere vom Drittland benannte staatliche Behörde/n ***und***/oder
  - b) durch eine oder mehrere Produktzertifizierungsstelle/n.
3. Die Mitgliedstaaten machen die Namen und die Anschriften der in Absatz 1 genannten Behörden und Stellen öffentlich zugänglich und aktualisieren ***diese Informationen*** in regelmäßigen Abständen.

Die Kommission macht die Namen und die Anschriften der in Absatz 2 genannten Behörden und Stellen öffentlich zugänglich und aktualisiert ***diese Informationen*** in regelmäßigen Abständen.

4. Die Kommission kann ***ohne Rückgriff auf das Verfahren*** nach Artikel 53 Absatz 2 ***Durchführungsrechtsakte erlassen, um*** die Instrumente ***festzulegen***, mit denen die Namen und die Anschriften der in den Absätzen 1 und 2 genannten Produktzertifizierungsstellen öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### *Artikel 35*

#### Überwachung der Verwendung des Namens auf dem Markt

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen und die Anschriften der in Absatz 33 genannten zuständigen Behörden. Die Kommission macht die Namen und die Anschriften dieser Behörden öffentlich zugänglich. ***Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden, und ergreifen im Fall von Verstößen alle notwendigen Maßnahmen.***

### Artikel 36

#### Übertragung von Zuständigkeiten auf Kontrollstellen *durch zuständige Behörden*

1. Die zuständigen Behörden können *gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004* einer Kontrollstelle oder mehreren Kontrollstellen ■ spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen übertragen.
2. Diese Kontrollstellen werden gemäß der Europäischen Norm EN 45011 oder dem ISO/IEC-Leitfaden 65 (Allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen) akkreditiert.
3. Die Akkreditierung gemäß Absatz 2 kann nur vorgenommen werden von
  - a) einer nationalen Akkreditierungsstelle in der Union im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder
  - b) einer Akkreditierungsstelle außerhalb der Union, die Unterzeichner der multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums ist.

### Artikel 37

#### Kontrolltätigkeiten - Planung und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollverpflichtungen im Rahmen dieses Kapitels ausdrücklich in einem gesonderten Abschnitt der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne im Einklang mit den Artikeln 41, 42 und 43 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgeführt werden.
2. Die jährlichen Berichte über die Kontrolle der Verpflichtungen, die gemäß der vorliegenden Verordnung erstellt werden, umfassen einen gesonderten Abschnitt mit den Informationen nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

## Kapitel II

### *Ausnahmen im Zusammenhang mit einer Vorbenutzung*

#### Artikel 38

#### Gattungsbegriffe

1. Unbeschadet des Artikels 13 wirkt sich diese Verordnung nicht auf die Verwendung von Begriffen aus, die in der Union Gattungsbegriffe geworden sind, auch wenn der Gattungsbegriff Teil eines unter einer Qualitätsregelung geschützten Namens ist.
2. Bei der Feststellung, ob ein Begriff ein Gattungsbegriff geworden ist, sind alle *einschlägigen* und insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:
  - a) die bestehende Situation ■ in den Verbrauchsgebieten;

- b) die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union.
3. Um die Rechte der interessierten Kreise umfassend zu schützen, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte mit** weiteren Vorschriften **zu** erlassen, um den generischen Status von Namen oder Bezeichnungen gemäß Absatz 1 zu bestimmen.

#### *Artikel 39*

##### Pflanzensorten und Tierrassen

1. **Diese Verordnung steht dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen nicht entgegen, auf deren Etikett ein Name oder eine Bezeichnung angegeben ist, der/die im Rahmen einer** Qualitätsregelung gemäß Titel II, Titel III oder Titel IV geschützt oder vorbehalten ist **und** den Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse enthält oder umfasst, vorausgesetzt,
- a) das fragliche Erzeugnis umfasst die angegebene Sorte oder Rasse oder ist von ihr abgeleitet;
  - b) die Verbraucher werden nicht irregeführt;
  - c) der Namen einer Sorte oder Rasse wird in fairem Wettbewerb verwendet;
  - d) die Verwendung macht sich das Ansehen der geschützten Bezeichnung nicht zunutze und
  - e) im Fall der Qualitätsregelung gemäß Titel II, die Herstellung und die Vermarktung der Erzeugnisse der Sorte oder der Rasse unter dem genannten Namen erfolgten bereits vor dem Datum des Antrags auf Eintragung der geografischen Angabe auch außerhalb des Ursprungsgebiets.
2. Zur weiteren Klärung des Ausmaßes der Rechte und Freiheiten der Lebensmittelunternehmen, den Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse gemäß Absatz 1 zu verwenden, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52** delegierte Rechtsakte **mit** Vorschriften für die Verwendung solcher Namen **zu** erlassen.

#### *Artikel 40*

##### Bezug zu geistigem Eigentum

Die Qualitätsregelungen gemäß den Titeln III und IV gelten unbeschadet der Vorschriften der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten über das geistige Eigentum und insbesondere über Rechte an Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und Marken **sowie im Rahmen dieser Vorschriften gewährte Rechte.**

## Kapitel III

### Angaben und Zeichen der Qualitätsregelung und Rolle der Erzeuger

#### *Artikel 41*

#### Schutz von Angaben und Zeichen

1. Angaben, Abkürzungen und Zeichen, die sich auf die Qualitätsregelungen beziehen, **dürfen** nur **im Zusammenhang mit** Erzeugnissen verwendet werden, die in Einklang mit den Vorschriften der Qualitätsregelung, für die sie gelten, stehen. Das gilt insbesondere für die folgenden Angaben, Abkürzungen und Zeichen:
  - a) "geschützte Ursprungsbezeichnung", "geschützte geografische Angabe", "geografische Angabe", "g.U.", "g.g.A." und die damit verbundenen Zeichen gemäß Titel II;
  - b) "garantiert traditionelle Spezialität", "g.t.S." und die damit verbundenen Zeichen gemäß Titel III;
  - c) **"Bergerzeugnis" gemäß Titel IV.**
  
2. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 kann der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf Initiative oder im Auftrag der Kommission **in zentraler Mittelverwaltung** verwaltungstechnische Unterstützungsmaßnahmen finanzieren im Zusammenhang mit der Entwicklung, Vorbereitung, Kontrolle, administrativen und rechtlichen Unterstützung, dem juristischen Beistand, den Eintragungsgebühren, Verlängerungsgebühren, Markenüberwachungsgebühren, Prozesskosten und allen damit verbundenen Maßnahmen, die zum Schutz der Verwendung der Angaben, Abkürzungen und Zeichen, auf die sich die Qualitätsregelungen beziehen, gegen widerrechtliche Aneignung, Nachahmung, Anspielung oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können, erforderlich sind.

3. Die Kommission erlässt **■** Durchführungsrechtsakte *zur Festlegung von* Vorschriften für den einheitlichen Schutz der Angaben, Abkürzungen und Zeichen gemäß Absatz 1. **Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**

#### Artikel 42

##### Rolle der Vereinigungen

1. Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Bezug auf Erzeugerorganisationen und Branchenverbände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann eine Vereinigung
- a) dazu beitragen, dass die Qualität, **das Ansehen und die Echtheit** ihrer Erzeugnisse auf dem Markt gewährleistet **werden**, indem die Verwendung des Namens beim Handel überwacht wird und **■**, falls erforderlich, die zuständigen Behörden gemäß Artikel 33 **oder jede andere zuständige Behörde** im Rahmen von Artikel 13 Absatz 3 unterrichtet werden;
  - aa) **Maßnahmen ergreifen, um einen angemessenen Rechtsschutz für die geschützte Ursprungsbezeichnung, die geschützte geografische Angabe und unmittelbar mit ihnen in Verbindung stehende Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten;**
  - b) Informations- und Werbemaßnahmen ausarbeiten, mit denen der Verbraucher über die wertsteigernden Merkmale des Erzeugnisses unterrichtet werden kann;
  - c) Tätigkeiten entwickeln, mit denen die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit der entsprechenden Produktspezifikation sichergestellt wird;
  - d) Maßnahmen ergreifen, um die Wirksamkeit der Regelung, einschließlich der Entwicklung von Wirtschaftskennnissen, der Durchführung wirtschaftlicher Analysen, der Verbreitung wirtschaftsrelevanter Informationen über die Regelung und der Verbraucherberatung, zu verbessern;
  - da) **Initiativen zur Aufwertung von Erzeugnissen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um Initiativen zur Abwertung des Rufs der Erzeugnisse oder diesbezügliche Risiken zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken.**
2. **Die Mitgliedstaaten können die Bildung und die Arbeitsweise von Vereinigungen in ihrem Hoheitsgebiet durch administrative Hilfsmittel fördern. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner die Namen und Anschriften der Vereinigungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 2. Diese Angaben werden von der Kommission veröffentlicht.**

#### Artikel 43

##### Inanspruchnahme der Regelungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Wirtschaftsbeteiligten, die den Vorschriften in den Titeln II und III nachkommen, einen Anspruch darauf haben, in ein Kontrollsystem gemäß Artikel 34 aufgenommen zu werden.

2. Wirtschaftsbeteiligte, die ein *im Rahmen einer* garantiert traditionellen Spezialität, einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe *vermarktetes Erzeugnis* herstellen und lagern oder die *ein solches Erzeugnis* in Verkehr bringen, sind ebenfalls Gegenstand des Kontrollsystems gemäß Kapitel I dieses Titels.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Wirtschaftsbeteiligte, die einer Qualitätsregelung gemäß den Titeln III und IV beitreten wollen, dies auch können und auf keine Hindernisse stoßen, die diskriminierend oder anderweit objektiv nicht begründet sind.

*Artikel 44*  
Gebühren

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und insbesondere der Bestimmungen von Titel II Kapitel VI können die Mitgliedstaaten eine Gebühr erheben, um ihre Kosten für die Verwaltung der Qualitätsregelungen, einschließlich der Kosten für die Bearbeitung von Anträgen, Einsprüchen, Änderungs- und Löschungsanträgen gemäß der vorliegenden Verordnung zu decken.

## Kapitel IV

### Antrags- und Eintragungsverfahren für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten

#### Artikel 45

#### *Geltungsbereich* der Antragsverfahren

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die Qualitätsregelungen nach Titel II und Titel III.

#### Artikel 46

#### Antrag auf Eintragung von Namen

1. Anträge auf Eintragung von Namen im Rahmen der Qualitätsregelungen gemäß Artikel 45 können nur von Vereinigungen eingereicht werden, **die mit den Erzeugnissen arbeiten, deren Namen einzutragen sind. Im Falle "geschützter Ursprungsbezeichnungen" oder "geschützter geografischer Angaben", die ein grenzübergreifendes geografisches Gebiet bezeichnen, oder "garantiert traditioneller Spezialitäten" können mehrere Vereinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern einen gemeinsamen Antrag auf Eintragung einreichen.**

■ Eine **einzig**e natürliche oder juristische Person **kann** einer Vereinigung gleichgestellt werden, **wenn nachgewiesen wird, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

■

- a) **Die betroffene Person ist der einzige Erzeuger, der einen Antrag einreichen will;**
  - b) **was die geschützten Ursprungsbezeichnungen und die geschützten geografischen Angaben betrifft, so besitzt das abgegrenzte geografische Gebiet Merkmale, die sich erheblich von denen der Nachbargebiete unterscheiden, oder weist das Erzeugnis andere Merkmale als die in den Nachbargebieten produzierten Erzeugnisse auf.**
2. Bezieht sich der Antrag im Rahmen der Regelung nach Titel II auf ein geografisches Gebiet in einem Mitgliedstaat oder wird ein Antrag im Rahmen der Regelung nach Titel III von einer Vereinigung in einem Mitgliedstaat vorbereitet, so wird der Antrag bei den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingereicht.  
  
Der Mitgliedstaat prüft den Antrag auf geeignete Art und Weise, um sicherzustellen, dass er gerechtfertigt ist und die Anforderungen der jeweiligen Regelungen erfüllt.
  3. Der Mitgliedstaat eröffnet im Laufe der Prüfung gemäß **Absatz 2** Unterabsatz 2 die Möglichkeit eines nationalen Einspruchsverfahrens, **das** eine angemessene Veröffentlichung des Antrags **gewährleistet** und eine ausreichende Frist setzt, innerhalb deren jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten

Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen oder ansässig ist, Einspruch gegen den Antrag einlegen kann.

***Der Mitgliedstaat prüft die Zulässigkeit der bei ihm gemäß der Regelung nach Titel II eingegangenen Einsprüche unter Berücksichtigung der Kriterien im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 und der bei ihm gemäß der Regelung nach Titel III eingegangenen Einsprüche unter Berücksichtigung der Kriterien im Sinne des Artikels 21 Absatz 1.***

4. Ist der Mitgliedstaat nach Bewertung eines Einspruchs der Ansicht, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, kann er eine positive Entscheidung treffen und bei der Kommission ein Antragsdossier einreichen. ***In diesem Fall unterrichtet er die Kommission über die eingegangenen zulässigen Einsprüche natürlicher oder juristischer Personen, die die betreffenden Erzeugnisse vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Absatz 3 mindestens fünf Jahre lang rechtmäßig unter ständiger Verwendung des betreffenden Namens vermarktet haben.***

Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die positive Entscheidung öffentlich zugänglich gemacht wird und jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse ***die Möglichkeit hat, Rechtsmittel einzulegen.***

***Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Fassung der Produktspezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht, veröffentlicht wird, und stellt den elektronischen Zugang zur Produktspezifikation sicher.***

***In Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben stellt der Mitgliedstaat ferner eine angemessene Veröffentlichung der Fassung der Produktspezifikation sicher, auf die sich die Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 47 Absatz 2 bezieht.***

5. Bezieht sich der Antrag im Rahmen der Regelung nach Titel II auf ein geografisches Gebiet in einem Drittland oder wird ein Antrag im Rahmen der Regelung nach Titel III von einer Vereinigung in einem Drittland vorbereitet, so wird der Antrag entweder bei der Kommission oder direkt bei oder über die Behörden des betreffenden Drittlands eingereicht.
6. Die Unterlagen gemäß diesem Artikel, die der Kommission zugeleitet werden, sind in einer der Amtssprachen der Union abzufassen.
7. Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens ***wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das nationale Einspruchsverfahren für gemeinsame Anträge, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, festgelegt und die Vorschriften für das Antragsverfahren ergänzt werden.***

***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit genauen Vorschriften für die Antragsverfahren sowie die Form und die Vorlage der Anträge, einschließlich Anträgen, die mehr als ein nationales Gebiet betreffen, erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.***

#### Artikel 47

##### Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch

1. Die Kommission prüft **jeden bei ihr** gemäß Artikel 46 eingereichten Antrag auf geeignete Art und Weise, um sicherzustellen, dass er gerechtfertigt ist und die Anforderungen der jeweiligen Regelung erfüllt. Diese Prüfung sollte eine Frist von sechs Monaten nicht überschreiten. **Wird diese Frist überschritten, so teilt die Kommission dem Antragsteller schriftlich die Gründe für die Verzögerung mit.**

Die Kommission macht **■** das Verzeichnis der Namen, für die ein Eintragungsantrag gestellt wurde, sowie die Zeitpunkte, zu denen diese bei ihr eingereicht wurden, **mindestens jeden Monat** öffentlich zugänglich.

2. Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 zu der Auffassung, dass die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind, so veröffentlicht sie **■** im *Amtsblatt der Europäischen Union*
  - a) für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel II das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation;
  - b) für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III die Produktspezifikation.

#### Artikel 48

##### Einspruchsverfahren

1. Innerhalb von **drei** Monaten ab der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem Drittland niedergelassen ist, bei der Kommission Einspruch erheben.

Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat und in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig ist, kann einen Einspruch innerhalb einer Frist, die einen Einspruch gemäß Unterabsatz 1 gestattet, bei diesem Mitgliedstaat erheben.

**Ein Einspruch muss eine Erklärung erhalten, dass der Antrag gegen die Anforderungen der vorliegenden Verordnung verstoßen könnte. Ein Einspruch, der diese Erklärung nicht enthält, ist nichtig.**

**Die Kommission übermittelt den Einspruch unverzüglich der Behörde oder Stelle, die den Antrag eingereicht hat.**

2. **Wird bei der Kommission ein Einspruch erhoben und innerhalb von zwei Monaten eine Einspruchsbegründung eingereicht, so prüft die Kommission die Zulässigkeit dieser Einspruchsbegründung.**
3. **Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang einer zulässigen Einspruchsbegründung** fordert die Kommission die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat und die Behörde oder Stelle, die den Antrag eingereicht hat, auf, innerhalb eines

vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen.

***Die Behörde oder die Person, die den Einspruch erhoben hat und die Behörde oder Stelle, die den Antrag eingereicht hat, nimmt die entsprechenden geeigneten Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu bewerten, ob der Antrag auf Eintragung die Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllt. Kommt keine Einigung zustande, so werden diese Informationen auch der Kommission vorgelegt.***

***Die Kommission kann jederzeit in diesem Dreimonatszeitraum auf Ersuchen des Antragstellers die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern.***

4. Werden infolge der geeigneten Konsultationen gemäß Absatz 3 ***des vorliegenden Artikels*** die im Einklang mit Artikel 47 Absatz 2 veröffentlichten Einzelheiten grundlegend geändert, nimmt die Kommission erneut eine Prüfung nach Artikel 47 vor.
5. Der Einspruch, ***die Einspruchsbegründung*** und die diesbezüglichen Unterlagen, die der Kommission im Einklang mit den Absätzen 1 bis 4 übermittelt wurden, sind in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst.
6. Zur Festlegung klarer Einspruchsverfahren und -fristen ***wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für den Einspruchsprozess ergänzt werden.***

***Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit genauen Vorschriften für die Einspruchsverfahren sowie die Form und die Vorlage der Einsprüche erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.***

#### *Artikel 49* Eintragungsbeschluss

1. Wenn die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen ***im Rahmen der*** Prüfung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu dem Schluss gelangt, dass die Bedingungen für eine Eintragung nicht erfüllt sind, ***erlässt sie*** Durchführungsrechtsakte ***zur Ablehnung des Antrags. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.***
2. Geht bei der Kommission ***kein Einspruch bzw. keine*** zulässige ***Einspruchsbegründung*** gemäß Artikel 48 ein, so ***erlässt sie*** Durchführungsrechtsakte, ohne ***das Verfahren*** gemäß Artikel 53 Absatz 2 ***anzuwenden, zwecks Eintragung des Namens.***
3. Liegt der Kommission eine zulässige ***Einspruchsbegründung*** vor, geht sie im Anschluss an die geeigneten Konsultationen gemäß Artikel 48 Absatz 3 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Konsultationen wie folgt vor:

- a) **Wurde** eine Einigung erzielt, trägt sie den Namen im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die sie ohne Rückgriff auf das Verfahren nach Artikel 53 Absatz 2 erlässt**, ein und ändert gegebenenfalls die nach Artikel 47 Absatz 2 veröffentlichte Information, sofern diese Änderungen nicht wesentlich sind;
  - b) **wurde** keine Einigung erzielt, **erlässt sie** Durchführungsrechtsakte **zwecks** Entscheidung **über die Eintragung. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.**
4. Die Eintragungsakte und die Ablehnungsbeschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 50*

#### Änderungen einer Produktspezifikation

1. Eine Vereinigung, die ein berechtigtes Interesse hat, kann die Genehmigung einer Änderung einer Produktspezifikation beantragen.

Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten Änderungen und deren Begründung.

2. Führt eine Änderung zu einer oder mehreren Änderungen der Spezifikation, die nicht geringfügig sind, so unterliegt der Änderungsantrag dem Verfahren gemäß den Artikeln 46, 47, 48 und 49.

Sind die vorgeschlagenen Änderungen jedoch geringfügig, beschließt die Kommission **■**, den Antrag zu genehmigen oder abzulehnen. Im Fall einer Genehmigung **von Änderungen, die zu einer Änderung der in Artikel 47 Absatz 2 genannten Elemente führen**, veröffentlicht **die Kommission diese Elemente** im *Amtsblatt der Europäischen Union* **■**.

**■ Damit eine Änderung im Falle der in Titel II beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie**

- a) **kein wesentliches Element des Erzeugnisses betreffen;**
- b) **nicht den Zusammenhang im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i oder Ziffer ii ändern;**
- c) **keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten;**
- d) **das abgegrenzte geografische Gebiet nicht berühren und**
- e) **keine weiteren Beschränkungen des Handels mit dem Erzeugnis oder den Rohstoffen für dieses Erzeugnis mit sich bringen.**

**Damit eine Änderung im Falle der in Titel III beschriebenen Qualitätsregelung als geringfügig gilt, darf sie**

- a) **kein wesentliches Element des Erzeugnisses betreffen;**

- b) keine wesentlichen Änderungen des Herstellungsverfahrens bewirken und*
- c) keine Änderung des Namens oder irgendeines Teils des Namens des Erzeugnisses beinhalten.*

*Im Rahmen der Prüfung des Antrags muss besonderes Augenmerk auf die vorgeschlagene Änderung gelegt werden.*

3. *Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe bei der Bearbeitung eines Änderungsantrags, unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt oder wenn die Änderung eine vorübergehende Änderung der Spezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.*

*Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit genauen Vorschriften für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

#### *Artikel 51* *Löschung*

1. Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse **■** Durchführungsrechtsakte **zur Löschung der** Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe oder einer garantiert traditionellen Spezialität in den folgenden Fällen **erlassen**:
- a) Eine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Spezifikation ist nicht gewährleistet,
  - b) in den letzten **sieben** Jahren wurde unter der garantiert traditionellen Spezialität, der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht.

Die Kommission kann auf Antrag der Erzeuger des unter einem eingetragenen Namen vermarkteten Erzeugnisses die entsprechende Eintragung löschen.

*Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

2. Zur **■** Gewährleistung **der Rechtssicherheit**, dass alle Parteien die Gelegenheit haben, für ihre Rechte und berechtigten Interessen einzutreten, **wird** die Kommission **ermächtigt, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die** Vorschriften für **das Löschungsverfahren ergänzt werden.**

*Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit genauen Vorschriften für die Verfahren und die Form der Löschung sowie die Vorlage der Anträge gemäß Absatz 1 erlassen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 53 Absatz 2 erlassen.*

# **TITEL VI**

## **VERFAHRENSVORSCHRIFTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Kapitel I**

#### *Lokal- und Direktverkauf*

##### *Artikel 51a*

##### *Berichterstattung über Lokal- und Direktverkauf*

*Spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu der Frage vor, ob eine neue Kennzeichnungsregelung für die lokale Landwirtschaft und den Direktverkauf eingeführt werden sollte, um die Erzeuger bei der lokalen Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. In dem Bericht soll vorrangig geprüft werden, ob die Landwirte mit dem neuen Etikett den Wert ihrer Erzeugnisse steigern können; ferner sollten andere Kriterien berücksichtigt werden, wie etwa die Möglichkeiten, Kohlendioxidemissionen und Abfallmengen durch kurze Produktions- und Vertriebsketten zu verringern.*

*Diesem Bericht sind gegebenenfalls entsprechende Legislativvorschläge zur Einführung einer Kennzeichnungsregelung für den Lokal- und Direktverkauf hinzuzufügen.*

## **Kapitel II**

### **Verfahrensvorschriften**

#### *Artikel 52a* *Ausübung der Befugnisübertragung*



1. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
  
2. *Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28, Artikel 28a Absatz 3, Artikel 28a Absatz 4, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 7 Unterabsatz 1, Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1, Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ....<sup>1</sup> übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solcher Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
  
3. *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28, Artikel 28a Absatz 3, Artikel 28a Absatz 4, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 7 Unterabsatz 1, Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1, Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. █ **Der Beschluss über den Widerruf** beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen **Befugnis**. Er wird **am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit **von** bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten. █*
  
4. *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
  
5. *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 5 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 12 Absatz 5 Unterabsatz 1, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28, Artikel 28a Absatz 3, Artikel 28a Absatz 4, Artikel 38 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 7 Unterabsatz 1, Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1, Artikel 50 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat innerhalb einer*

---

<sup>1</sup> *ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen.*

*Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einspruch erhoben wurde oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. ■ Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. ■*

*Artikel 53a  
Ausschussverfahren*

*1. Die Kommission wird durch den Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse unterstützt ■ . Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

*2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

*Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den im Entwurf vorgesehenen Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.*

## Kapitel II

### Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

*Artikel 55*  
Aufhebung

1. Die Verordnungen (EG) Nr. 509/2006 und (EG) Nr. 510/2006 werden aufgehoben.  
**■** Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 jedoch *ist* bei Anträgen für nicht in den Geltungsbereich von Titel III *der vorliegenden Verordnung* fallende Erzeugnisse, die bei der Kommission vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eingehen, weiterhin anzuwenden.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III dieser Verordnung zu lesen.

*Artikel 56*  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

***Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3 gelten jedoch unbeschadet der bereits vorher im Verkehr befindlichen Erzeugnisse ab ...<sup>\*</sup>.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

[...]

[...]

---

<sup>\*</sup> ***ABl.: Bitte Datum einsetzen: 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.***

## ANHANG I

### Erzeugnisse nach Artikel 2 Absatz 1

#### I. URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHE ANGABEN

- Bier,
- Schokolade und Nebenprodukte,
- Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck,
- Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- Teigwaren,
- Salz,
- natürliche Gummis und Harze,
- Senfpaste,
- Heu,
- ätherische Öle,
- Kork,
- Cochenille,
- Blumen und Zierpflanzen,
- Baumwolle,
- Wolle,
- Korbweide,
- Schwingflachs,
- **Leder,**
- **Pelzwerk,**
- **Federn.**

#### II. GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄTEN

- Fertigmahlzeiten,
- Bier,
- Schokolade und Nebenprodukte,
- Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck,
- Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten,
- Teigwaren,
- **Salz.**

## ANHANG II

### Fakultative Qualitätsangaben ■ [gestrichen]

## **ANHANG III**

### **Entsprechungstabelle gemäß Artikel 55 Absatz 2**

#### **1. VERORDNUNG (EG) NR. 509/2006**

##### **Verordnung (EG) Nr. 509/2006**

##### **Vorliegende Verordnung**

Artikel 1 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	-
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsätze 1 bis 3	-
Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 4	Artikel 46 Absatz 1
Artikel 3	Artikel 22 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1	-
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 40 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d	-
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f	-
Artikel 7 Absätze 1 und 2	46 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a und b	Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c	-
Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d	-
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 46 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 46 Absatz 3

Artikel 7 Absatz 6 Buchstaben a bis c	Artikel 46 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe d	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 7	Artikel 46 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 8	Artikel 46 Absatz 6
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 49 Absatz 1
Artikel 9 Absätze 1 und 2	Artikel 48 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 21 Absätze 1 und 2
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 49 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 5	Artikel 49 Absätze 3 und 4
Artikel 9 Absatz 6	Artikel 48 Absatz 5
Artikel 10	Artikel 51
Artikel 11	Artikel 50
Artikel 12	Artikel 23
Artikel 13 Absatz 1	-
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 3	-
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 33 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 15 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 16	-
Artikel 17 Absätze 1 und 2	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 18	Artikel 54
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 19 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 46 Absatz 7
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 46 Absatz 7

Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h  
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe i  
Artikel 19 Absatz 2  
Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a  
Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b  
Artikel 20  
Artikel 21  
Artikel 22  
Anhang I

Artikel 22 Absatz 2  
Artikel 48 Absatz 6  
Artikel 51 Absatz 2  
Artikel 23 Absatz 4  
Artikel 50 Absatz 3  
-  
Artikel 25 Absatz 1  
-  
Artikel 25 Absatz 2  
Artikel 44  
Artikel 55  
Artikel 56  
Anhang I

## 2. **VERORDNUNG (EG) NR. 510/2006**

### **Verordnung (EG) Nr. 510/2006**

Artikel 1 Absatz 1  
Artikel 1 Absatz 2  
Artikel 1 Absatz 3  
Artikel 2  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3  
Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4  
Artikel 4  
Artikel 5 Absatz 1  
Artikel 5 Absatz 2  
Artikel 5 Absatz 3  
Artikel 5 Absatz 4  
Artikel 5 Absatz 5  
Artikel 5 Absatz 6  
Artikel 5 Absatz 7  
Artikel 5 Absatz 8  
Artikel 5 Absatz 9  
Artikel 5 Absatz 10  
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1  
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2  
Artikel 7 Absatz 1  
Artikel 7 Absatz 2  
Artikel 7 Absatz 3  
Artikel 7 Absatz 4  
Artikel 7 Absatz 5  
  
Artikel 7 Absatz 6  
Artikel 7 Absatz 7  
Artikel 8  
Artikel 9  
Artikel 10 Absatz 1

### **Vorliegende Verordnung**

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2  
Artikel 2 Absatz 3  
Artikel 2 Absatz 4  
Artikel 5  
Artikel 6 Absatz 1  
Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3  
Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4  
Artikel 7  
Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 1  
Artikel 46 Absatz 1  
Artikel 8 Absatz 1  
Artikel 46 Absatz 2  
Artikel 46 Absatz 3  
Artikel 9 und Artikel 15 Absatz 3  
Artikel 8 Absatz 2  
-  
Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2  
Artikel 46 Absatz 6  
Artikel 47 Absatz 1  
Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a  
Artikel 49 Absatz 1  
Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1  
Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 2  
Artikel 10  
Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 4  
Artikel 49 Absätze 3 und 4 und Artikel 48 Absatz 4  
Artikel 11  
Artikel 48 Absatz 5  
Artikel 12  
Artikel 50  
Artikel 33 Absatz 1

Artikel 10 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 34 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 12	Artikel 51
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 54
Artikel 16 Buchstabe a	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 16 Buchstabe b	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 16 Buchstabe c	Artikel 46 Absatz 7
Artikel 16 Buchstabe d	Artikel 46 Absatz 7
Artikel 16 Buchstabe e	-
Artikel 16 Buchstabe f	Artikel 48 Absatz 6
Artikel 16 Buchstabe g	Artikel 12 Absatz 5
Artikel 16 Buchstabe h	Artikel 50 Absatz 3
Artikel 16 Buchstabe i	Artikel 11 Absatz 4
Artikel 16 Buchstabe j	-
Artikel 16 Buchstabe k	Artikel 51 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 16
Artikel 18	Artikel 44
Artikel 19	Artikel 55
Artikel 20	Artikel 56
Anhang I und Anhang II	Anhang I

ERKLÄRUNG DES RATES

"Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass das Europäische Parlament der Ausweitung des Steuerungssystems für die Erzeugung von g.U.- und g.g.A.-Käse auf andere g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse große Bedeutung beimisst.

Der Rat sagt zu, dass er die Frage der Steuerung des Angebots von g.U.- und g.g.A.-Erzeugnissen im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag der Kommission zur Reform der GAP in Bezug auf die einheitliche GMO, der Instrumente zur Angebotsregulierung auf den Agrarmärkten vorsieht, erörtern wird."

---